

Erbschaftsteuerreform im Endspurt

Knapp drei Monate bleiben dem Gesetzgeber noch, eine Reform der Erbschaftsteuer umzusetzen. Der aktuelle Gesetzentwurf steht in vielen Detailfragen im Kreuzfeuer der Kritik. Noch besteht die Möglichkeit, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine zukunfts feste, adressatengerechte Neuordnung zu verwirklichen. Damit dies gelingen kann, sind wesentliche Nachbesserungen am vorliegenden Gesetzentwurf notwendig.

Seit bald vier Jahren steht die Reform der Erbschaftsteuer auf der Agenda der Bundesregierung. Zunächst unter rot-grüner Feder, jetzt unter der Regie der Großen Koalition. Die Zielvorgabe aus dem Koalitionsvertrag muss vom Gesetzgeber umgesetzt werden: »Mit einer Änderung der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden wir die Unternehmensnachfolge erleichtern.«

Damit wird die Zusage aus dem Koalitionsvertrag zum Vertrauens test dieses Regierungsbündnisses.

Kernanforderungen an die Reform

Die Politik hat sich unmissverständlich zum Erhalt der Erbschaftsteuer bekannt. Gleichwohl besteht die Zielsetzung fort: Der Generationenwechsel bei Familienunternehmen soll erleichtert werden. Damit dies gelingt und das Reformvorhaben erfolgreich abgeschlossen wird, hat der Bundesverband der Deutschen Industrie folgende Kernanforderungen an die Reform gestellt:

- Behaltefrist verkürzen, ratierlich abschmelzen
- Lohnsummenklausel flexibilisieren
- Gesamtes Betriebsvermögen schonen
- Doppelbelastung vermeiden
- Verfügungsbeschränkungen berücksichtigen
- Anteilspooling erleichtern

BDI Impressum

BDI-Drucksache F0029
Stand: September 2008

Herausgeber:

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Abt. Steuern und Finanzen
Breite Straße 29 • 10178 Berlin
T + 49 30 2028 1546
F + 49 30 2028 2546
steuerpolitik@bdi.eu
www.bdi.eu

Layout und Druck:

DCM Druck Center Meckenheim

Reform der Erbschaftsteuer

Reformstand,
Positionen der Wirtschaft
und
notwendige Nachbesserung

Stand Gesetzentwurf

Behaltefrist

Das Betriebsvermögen darf über einen Zeitraum von 15 Jahren (+ 2 Jahre Vorfrist) keine wesentlichen Änderungen erfahren. Ein Verstoß gegen die Behaltefrist führt zum vollständigen rückwirkenden Wegfall des Verschonungsabschlags.

Lohnsummenklausel

Die Lohnsumme darf über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht weniger als 70 % der Lohnsumme im Durchschnitt von 5 Jahren vor dem Erwerb betragen. Die Ausgangslohnsumme wird indexiert und jährlich an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Wird die Lohnsumme von 70 % unterschritten, führt dies zu einer Nachversteuerung von 8,5 % der Bemessungsgrundlage.

Verwaltungsvermögen

Der Verschonungsabschlag von 85 % wird nur dann gewährt, wenn das sogenannte Verwaltungsvermögen (z. B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke) höchstens 50 % des Betriebsvermögens ausmacht. Erfüllt das Unternehmen diese Bedingung nicht, muss das gesamte Betriebsvermögen voll der Besteuerung unterzogen werden.

Doppelbelastung Erbschaft- und Ertragsteuern

Die verkehrswertorientierte Bewertung führt dazu, dass zu erbschaftsteuerlichen Zwecken stille Reserven gehoben werden. Bei einer späteren Veräußerung, bei der die stillen Reserven tatsächlich aufgedeckt werden, fallen nochmals Ertragsteuern an.

Bewertung

Besonderheiten der Gesellschafterstellung bleiben bei der verkehrswertorientierten Bewertung außen vor. Maßgeblich ist der unter objektivierten Rahmenbedingungen erzielbare Marktpreis.

Anteilspooling

Voraussetzung für den Verschonungsabschlag ist eine Mindestbeteiligung von 25 %. Möglich ist es, kleinere Beteiligungen zusammenzufassen, um diese Schwelle zu erreichen.

Position der Wirtschaft

Behaltefrist

Die Behaltefrist muss der Realität unternehmerischen Handelns angepasst werden. Planungen über einen so langen Zeitraum sind kaum darstellbar. Zudem schwebt über der Fortführung stets das Damoklesschwert der Nachversteuerung.

Lohnsummenklausel

Eine permanente Anpassung der Lohnsumme an die allgemeine Lohnentwicklung schränkt die Flexibilität der Unternehmen in Krisenzeiten ein und missachtet die Notwendigkeit von branchentypischen Differenzierungen.

Verwaltungsvermögen

Betrieblich genutztes Vermögen lässt keine Unterscheidung in produktives und »unproduktives« Betriebsvermögen zu. Sogenanntes Verwaltungsvermögen sichert Kreditwürdigkeit und Liquidität des Unternehmens. Mit der sofortigen Besteuerung von 15 % des Betriebsvermögens hat der Gesetzgeber bereits eine pauschalierte Regelung zur Nichtberücksichtigung für das so genannte Verwaltungsvermögen eingeführt.

Doppelbelastung Erbschaft- und Ertragsteuern

Durch die künftige verkehrswertorientierte Bewertung ist die Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern von einem Rand- zu einem generellen Problem geworden. Eine Lösung ist im Rahmen der Erbschaftsteuer zu suchen.

Bewertung

Verfügungsbeschränkungen mindern den Wert des Anteils am Betriebsvermögen. Maßgeblich muss der tatsächliche Wertzuwachs beim Erwerber sein – nicht ein fiktiver und unter keinen Umständen erzielbarer Marktpreis. Denkbaren Missbrauchsfällen ist durch Bindung an Behaltefrist zu begegnen.

Anteilspooling

Die Beteiligungshürde von 25 % bei Kapitalgesellschaften ist nicht sachgemäß. Beteiligungen unter 25 % muss erleichterter Zugang zum Abschmelzmodell ermöglicht werden.

Nachbesserungsvorschlag

Behaltefrist

Verkürzung der Behaltefrist auf unter 10 Jahre. Ratierliches Abschmelzen der Bemessungsgrundlage (pro-rata-temporis-Regelung) für jedes Jahr der Fortführung.

Lohnsummenklausel

Verzicht auf die Indexierung sowie das jährliche Anpassen der Lohnsumme. Wird die Lohnsumme von 70 % unterschritten, so darf die Nachversteuerung nur in dem Maße des Unterschreitens zu einer Nachversteuerung führen: also bei einer Lohnsumme von 60 % zu einer Nachversteuerung von 10 % der Bemessungsgrundlage von 8,5 % für dieses Jahr.

Verwaltungsvermögen

Das sogenannte Verwaltungsvermögen muss vollständig in die Verschonung einbezogen werden. Zumindest dürfen die Verbindlichkeiten bei der Ermittlung des Verhältnisses von produktivem zu »unproduktivem« Vermögen nicht vorrangig vom produktiven Vermögen in Abzug gebracht werden.

Doppelbelastung Erbschaft- und Ertragsteuern

Der Doppelbelastung ist bereits im Erbschaftsteuerrecht wirksam durch Berücksichtigung zukünftiger Ertragsteuern entschieden entgegenzutreten.

Bewertung

Thesaurierungszwänge und Abfindungsklauseln müssen auf die erbschaftsteuerliche Bewertung durchschlagen.

Anteilspooling

Die Beteiligungshürde von 25 % ist aufzuheben. Zumindest muss eine Regelung zum Anteilspooling transparent ausgestaltet und leicht handhabbar werden.